



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

Satzung

Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.“ (TV Dielheim) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dielheim.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieses Sportverbandes in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften werden.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

Zur Aufnahme ist ein Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, diese Verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge.

Der Vorstand hat ein Beurteilungsermessen, einzelne Mitglieder beitragsfrei zu stellen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss und durch den Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Weitere Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Verein unterhält eine Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Haus-, Platz- und Abteilungsordnung zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherungen des Badischen Sportbundes. Für Schäden am Vereinseigentum die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

Die Mitglieder sollen sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Auf Antrag eines Mitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die beschließenden Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. Der Hauptausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Sinne des § 9 sowie die Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, setzt Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fest. Eine Umlage darf maximal das 3 fache eines Jahresbeitrages betragen.

Die Versammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und wählt und entlastet den Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse ein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden zwar protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt und veröffentlicht.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von formellen Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Hauptausschusssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Vorstand

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzliche Vertreter) bilden mindestens 2 maximal 5 gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.

Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter kann aufgabenbezogen besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters muss eindeutig abgegrenzt und festgelegt sein.

Der besondere Vertreter kann nur gemeinsam mit einem der gewählten Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB den Verein vertreten

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur endgültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Positionen werden je einzeln gewählt.

Jedes gewählte BGB-Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 5.000,- verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung von 3 gewählten BGB Vorständen.

§ 10 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern nach § 9 der Satzung (geschäftsführender Vorstand)
- den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
- den Vertretern nach § 30 BGB, die vom Vorstand nach § 9 bestellt werden können

Der Hauptausschuss bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er beschließt die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen. Ein BGB Vorstand, bzw. ein Mitglied des Ausschusses leitet die Sitzung des Hauptausschusses. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

Sitzungsleiters. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und weitere sechs Ausschussmitglieder anwesend sind.
Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 11 Abteilungen

Der Turn- und Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Leiter und dessen Stellvertreter, der die Abteilung im Hauptausschuss vertritt.

Die Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von für 2 Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Festgestellte Mängel müssen dem Vorstand berichtet werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins-, Vorstands- und Organämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 14 Haftung

Die Haftung aller Personen die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Vertreter des Vereins von dritten - ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt belangt, so haben diese gegen den Verein im Innenverhältnis einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und Nichtmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden die bei Ausübung des Sports oder sonstigen Tätigkeiten, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins

oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dielheim, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für sportliche Zwecke im Ortsteil Dielheim.



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. November 2025 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April 2019 beschlossene Satzung.

Hinweis: Alle Bezeichnungen von Personen oder Ämtern gelten für Personen jedweden Geschlechts, auch wenn der besseren Lesbarkeit halber, lediglich die männliche Sprachform verwendet wird

Dielheim, den 10.03.2026